

**Neufassung
der Satzung zur Evaluation von Lehre
und Studium
an der Universität Potsdam
(Evaluationsatzung)**

Vom 20. Juli 2011

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 2 Satz 4 und 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 BbgHG (GVBl. II/12 S. 178) am 20. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen¹:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Evaluationsverfahren und Beteiligung
- § 6 Verfahren bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 7 Verfahren bei der Evaluation von Modulen
- § 8 Verfahren bei der Evaluation von Studiengängen
- § 9 Interne Programmakkreditierung
- § 10 Metaevaluation
- § 11 Schutz personenbezogener Daten
- § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsatzung gilt für alle Fakultäten und an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam und regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert. Evaluation besteht aus internen und externen Verfahrensbestandteilen.

(2) Interne Evaluation bezeichnet Verfahrensbestandteile, die die Universität einsetzt, um zu überprüfen, ob sie ihre Ziele in Lehre und Studium

erreicht hat. Zu ihnen zählen die Evaluation von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen.

(3) Interne Programmakkreditierung von Studienprogrammen bezeichnet die hochschulinterne regelmäßige Überprüfung der laufenden Studienprogramme.

(4) Externe Evaluation bezeichnet Verfahrensbestandteile, in denen die Lehrangebote der Universität einer externen Überprüfung unterzogen werden. Dies Verfahrensbestandteile bestehen aus der Systemakkreditierung sowie aus anlassbezogenen externen Programmakkreditierungen.

(5) Metaevaluation bezeichnet die regelmäßig vom Präsidium veranlasste externe Überprüfung der fakultätsspezifisch entwickelten Verfahren der Qualitätssicherung.

§ 3 Ziele der Evaluation

(1) Evaluation dient der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

(2) Evaluationsergebnisse stellen Daten und Informationen zur Verfügung, die eine Qualitätsbeurteilung hinsichtlich des Stands der Qualitätsentwicklung und zu Verbesserungsmöglichkeiten der Lehr- und Studienqualität erlauben.

(3) Evaluation von Lehre und Studium setzt verschiedene, den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen gerechte Verfahren und Methoden ein.

(4) Evaluationsergebnisse werden durch ihre konsequente Nutzung für Verbesserungsmaßnahmen von Lehre und Studium wirksam gemacht.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der Mittelverteilung gemäß § 71 Abs. 4 BbgHG fakultätsintern und gemäß § 63 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 BbgHG hochschulintern berücksichtigt.

(6) Die Durchführung von Evaluation fördert den Diskurs der Hochschulmitglieder über Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten in Lehre und Studium. Eingesetzte Verfahren verfolgen das Ziel, alle Hochschulmitglieder an der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium zu beteiligen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung der Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium sind die Dekane und Dekaninnen unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultäts-

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 2. September 2011.

räte verantwortlich. Die Fakultäten können zu ihrer Beratung Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen zur Evaluation. Bei fach- bzw. fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen stimmen sich die Fächer bzw. Fakultäten ab. Die Fakultäten berichten regelmäßig im Rahmen der Metaevaluation über die durchgeführten Evaluationsverfahren, deren Ergebnisse sowie die abgeleiteten Konsequenzen.

(2) In den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen obliegt die Evaluation deren Leitungen.

(3) Die bei der Hochschulleitung eingerichtete Stabsstelle Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) unterstützt die Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen bei der Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium gemäß §§ 5 bis 8.

(4) Im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht berichtet die Hochschulleitung jährlich über das Qualitätsmanagement der Hochschule.

§ 5 Evaluationsverfahren und Beteiligung

(1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst im Einzelnen:

- a) Lehrveranstaltungsevaluation,
- b) Modulevaluation und
- c) Studiengangevaluation.

(2) Die Studierenden sind bei der Evaluation einschließlich der Auswertung der Ergebnisse zu beteiligen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gemäß § 25 Abs. 2 BbgHG zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Ergebnisse der Evaluation von Lehre und Studium werden den betroffenen Lehrenden, den Dekanen bzw. Dekaninnen sowie den Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten zur Verfügung gestellt. Wesentliche Ergebnisse werden von den Dekanen bzw. Dekaninnen fakultätsöffentlich gemacht. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen zur Evaluation. Diese haben eine Beratung der Evaluationsergebnisse mit Studierenden aus den Fächern vorzusehen. Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse findet aus Datenschutzgründen nicht statt.

(4) Ergebnisse der Evaluation der an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen werden der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse findet aus Datenschutzgründen generell nicht statt.

(5) Ergebnisse der Evaluation werden bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots berücksichtigt. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen zur Evaluation.

§ 6 Verfahren bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation untersucht in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Lehrveranstaltungen insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lernmethoden und -mitteln, der Lernbedingungen, des Lernverhaltens und des Lernerfolges. Die Wahl angemessener Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation obliegt den Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen. Neben Befragungen Studierender können dies Gruppendiskussionen, Lerntagebücher o.Ä. sein. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen bzw. Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation.

(2) Werden durch die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung studentische Befragungen mittels Fragebögen eingesetzt, unterstützt das ZfQ die Fakultäten bzw. die Zentralen Einrichtungen bei der Entwicklung, der Durchführung und der Auswertung der Befragungen.

§ 7 Verfahren bei der Evaluation von Modulen

(1) Die Modulevaluation untersucht regelmäßig die Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und seiner Verbindung zum zugeordneten Studiengang sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden). Die Wahl angemessener Instrumente der Modulevaluation obliegt den Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen. Neben Befragungen Studierender können dies Gruppendiskussionen, Lerntagebücher o.Ä. sein. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen bzw. Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation.

(2) Werden durch die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung studentische Befragungen mittels Fragebögen eingesetzt, unterstützt das ZfQ die Fakultäten bzw. die Zentralen Einrichtungen bei der Entwicklung, der Durchführung und der Auswertung der Befragungen.

§ 8 Verfahren bei der Evaluation von Studiengängen

(1) Die Studiengangevaluation erfolgt durch Befragung von Studierenden sowie Absolventen und Absolventinnen.

(2) Die Studiengangevaluation soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs, unter Koordination des ZfQ in Zusammenarbeit mit den Fakultäten durchgeführt werden.

(3) Die Studiengangevaluation untersucht die Rahmenbedingungen des Studiums, den Kompetenzerwerb der Studierenden sowie der Absolventen und Absolventinnen, die Lehr- und Prüfungsorganisation, die Studierbarkeit, inhaltliche Kohärenz und organisatorische Abstimmung des Gesamtlehreangebots, die Beratung und Betreuung der Studierenden und die Ausstattung.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studiengangevaluation sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten vereinbart werden.

(5) Die Ergebnisse sollen bei der internen Überprüfung von Studienprogrammen gemäß § 9 berücksichtigt werden.

(6) Die Regelungen in Absätze 4 und 5 gelten für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.

§ 9 Interne Programmakkreditierung von Studienprogrammen

(1) Durch die interne Programmakkreditierung stellt die Universität sicher, dass ihre Lehrangebote in Einklang mit den Qualitätskriterien des Europäischen Hochschulraums stehen und ggf. entsprechend weiterentwickelt werden.

(2) Unter Koordination des Geschäftsbereichs Akkreditierung des ZfQ wird auf der Grundlage der Studiengangevaluation ein Gutachten zu den Studiengängen (Qualitätsprofil) erstellt, welches der hochschulinternen Akkreditierungskommission vorgelegt wird.

(3) Der hochschulinternen Akkreditierungskommission gehören die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin bzw. der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, der Leiter bzw. die Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung sowie zwei Studierende an. Die Studierenden bilden einen Pool für die hochschulinterne Akkreditierungskommission, aus dem jeweils zwei Studierende in jedem Akkre-

ditierungsverfahren für die Kommission tätig werden.

(4) Auf Grundlage des Qualitätsprofils entscheidet die hochschulinterne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit über die Weiterführung des Studiengangs: Weiterführung ohne Nachbesserung, Weiterführung mit Nachbesserungen oder Überprüfung des Studiengangs durch eine externe Evaluation bzw. eine Programmakkreditierung.

(5) Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit kann die hochschulinterne Akkreditierungskommission der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Einstellung des Studiengangs empfehlen.

(6) Der Turnus für die interne Programmakkreditierung entspricht bei laufenden Studiengängen, d.h. Studiengängen die Teil des Studienangebots der Universität Potsdam sind, ihrer doppelten Regelstudienzeit, bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung. Neu eingerichtete Studiengänge werden das erste Mal nach Ablauf der Regelstudienzeit der internen Programmakkreditierung unterzogen.

§ 10 Metaevaluation

(1) Durch Metaevaluationen überprüft die Universität vergleichend die fakultätsspezifisch entwickelten Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, der Qualitätspolitik sowie der Wirksamkeit der Evaluationsverfahren auf Fakultätsebene.

(2) Die Metaevaluation wird durch externe Gutachterinnen und Gutachter anhand der zentral von der Hochschule festgelegten und mit den Fakultäten abgestimmten Kriterien durchgeführt.

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Schutz personenbezogener Daten ist gemäß § 36 des BbgHG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 BbgHG vom 06. April 2009 (GVBl. II, S. 178) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten.

(2) Personenbezogene Daten bei der Evaluation von Lehre und Studium im Sinne des BbgDSG (§ 3) sind Daten aus Befragungen von Studierenden, Absolventen und Absolventinnen sowie Lehrenden, die sich auf die Beurteilung der Lehre individueller Dozentinnen und Dozenten beziehen.

(3) Die Datenerhebung bei Befragungen im Rahmen der Evaluation erfolgt anonym. Deanonymisierungsrisiken, bspw. im Falle kleiner Lerngruppengrößen sind zu vermeiden, indem ggf. auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung

verzichtet wird. Gegenstand der Auswertung im Rahmen der Evaluation sind ausschließlich sachbezogene Angaben. Angaben verleumderischen oder ehrverletzenden Inhalts werden ohne Auswertung gelöscht. Die Daten erhebenden Stellen entscheiden über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken und ggf. über den Verzicht auf die Datenauswertung. Der Leiter bzw. die Leiterin des ZfQ ist für die Wahrung der Anonymität der durch das ZfQ erhobenen Daten verantwortlich.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 2 werden an die zentrale Verwaltung weder übermittelt noch dürfen sie dort verarbeitet werden.

(5) Personenbezogene Auswertungen der Lehrevaluation nach §§ 5 bis 7 können ausschließlich von den Dekanen bzw. den Dekaninnen und den Leitern bzw. Leiterinnen Zentraler Einrichtungen zur Grundlage von Evaluationsgesprächen gemacht werden, wenn die Evaluationsergebnisse Mängel in der Lehrqualität aufdecken. Die Gespräche dienen dazu, die Lehrqualität zu verbessern. Ergebnis dieser Gespräche kann insbesondere die Empfehlung von Weiterentwicklungsmaßnahmen, wie der Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen sein. Auf Veranlassung der betroffenen Lehrenden kann eine Person des Vertrauens zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

(6) Die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung anonymisiert, d.h. Identifikationsmerkmale (insbesondere Namen von Lehrenden, Titel von Lehrveranstaltungen, o.Ä.) werden gelöscht.

(7) Die Dekane bzw. Dekaninnen sowie die Leiter bzw. die Leiterinnen Zentraler Einrichtungen sind verpflichtet, die ihnen vom ZfQ überlassenen personenbezogenen Daten nach spätestens drei Jahren zu löschen.

(8) Daten der Evaluation nach § 5 Abs. 1 werden nur so lange gespeichert, wie es der Evaluationszweck erfordert.

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam vom 27. März 2008 (Am-Bek UP 2008, Nr. 5, S. 81) außer Kraft.